

tige oder unvollständige Angaben meldet.

5. Obgleich § 266 keine spezifischen Anforderungen an die Täterpersönlichkeit stellt, werden nur die Täter erfaßt, die bestimmte Leitungs-, Führungs- oder Kon-

trollaufgaben erfüllen und somit in der Lage sind, die konkreten militärischen Belange zu beurteilen und die erforderlichen Mitteilungen darüber zu erstatten.

6. Tateinheit mit anderen Normen des 9. Kapitels, z. B. mit § 257, ist möglich.

§267

Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder Streife oder eine andere Militärperson während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tatsächlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder bei Ausübung der Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Ziel dieser Norm ist die **Sicherung** der **militärischen Aufgabenerfüllung** der Vorgesetzten und aller Militärpersonen vor rechtswidrigen Angriffen und der strafrechtliche Schutz der Autorität der Vorgesetzten und anderer Militärpersonen, die mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben betraut wurden. Zugleich ist es Anliegen dieses Gesetzes, Störungen in den sozialistischen Beziehungen zwischen den Militärpersonen zu verhindern.²

2. Zum Begriff **Vorgesetzter** vgl. § 257 Anm. 5, zum Begriff **Wache und Streife** vgl. § 261 Anm. 2—4.

Unter anderen **Militärpersonen** im Sinne des Gesetzes sind alle Militärpersonen zu verstehen, die, obwohl sie nicht Vorgesetzte sind oder zu einer Wache oder Streife gehören, dienstliche Aufgaben verrichten (z. B. Meldungen überbringen, Transportaufgaben lösen). Dabei kann es sich um Dienstgradgleiche, um Dienstgradhöhere, aber auch um Dienstgradniedere handeln. Der Täter und der Angegriffene können

auch verschiedenen bewaffneten Organen angehören (z. B. NVA und VP-Bereitschaften).

Zu den anderen Militärpersonen zählen immer die Tagesdienste (z. B. OvD, OvP, UvD, Diensthabender des medizinischen Punktes), soweit sie nicht Vorgesetzte im Sinne der militärischen Bestimmungen sind (vgl. dazu DV OIO/O/OO3).

3. **Erfüllung dienstlicher Pflichten bzw. die Ausübung der Dienstpflichten** sind

alle auf Grund militärischer Befehle und anderer militärischer Bestimmungen (z. B. Direktiven, Anordnungen, Ordnungen, Dienstvorschriften, Instruktionen) durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen. So handelt z. B. der Offizier, der eine in Urlaub befindliche Militärperson zur Ordnung ermahnt, grundsätzlich in Erfüllung dienstlicher Pflichten, auch dann, wenn er sich selbst in Urlaub befindet (vgl. DV 010/0/003).

Zu den dienstlichen Pflichten gehören auch solche gesellschaftlichen Tätigkeiten, die in